

## **Festlegungen zum Lärmschutz**

1. Während der Durchführung der Bauarbeiten sind die Forderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmission - vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) zu erfüllen.  
Bei Einsatz von Baumaschinen und Transporttechnik sind im Einwirkungsbereich der Baustelle außerhalb geschlossener Gebäude die Immissionswerte tags/nachts mit 55/40 dB (A) einzuhalten.  
Als Nachtzeit gilt 20.00 - 7.00 Uhr.
2. Bei Durchführung von Gründungsarbeiten (Bodenverdichtungen; Setzen von Spundwänden o. ä.) sind die Forderungen der durch den Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) im Mai 2000 verabschiedeten Erschütterungs-Leitlinie (Pkt. 3) in Verbindung mit DIN 4150-3 zu erfüllen.
3. Sollte zu besorgen sein, dass die einzuhaltenden Richtwerte überschritten werden, können auf der Grundlage des § 24 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Anordnungen durch die zuständige Behörde getroffen werden. Dabei sind erforderliche Nachweisführungen nur durch die gem. § 26 BImSchG im Land Sachsen-Anhalt zugelassenen Stellen vorzunehmen.

## Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen

Alle Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen und schützenswerten Pflanzenbeständen, die

- den Boden verdichten und vergiften
- die Wasserzuführung zu den Wurzeln beeinträchtigen
- Teile der Bäume oder andere Pflanzenbestände (Wurzeln, Stämme, Zweige, Pflanzengesellschaften) beschädigen

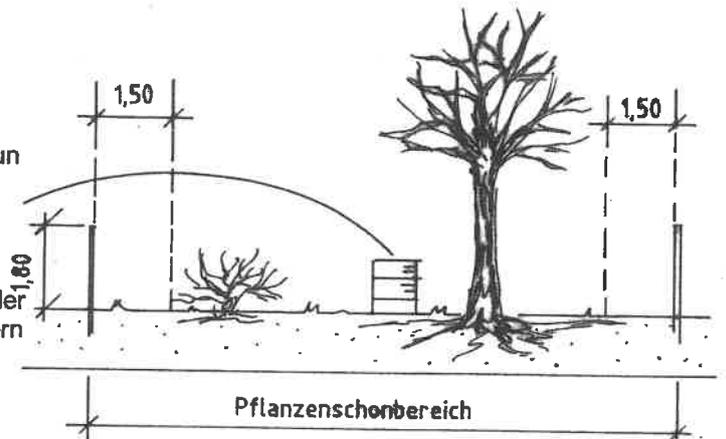
führen langfristig zum Verlust von Pflanzenbeständen und gefährden die Standsicherheit der Bäume.

Schutzmaßnahmen und besondere Sorgfalt sind deshalb notwendig ?

Der Bieter verpflichtet sich durch Unterschrift des Angebotes, sein Personal auf die Einhaltung der in dieser Anlage gemachten Ausführungen bzw. der DIN-Norm eindringlich hinzuweisen. Auf §§ 25 u. 29 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg und die DIN 18 920 wird besonders hingewiesen.

**Alle Maßnahmen zum Schutz der Pflanzenbestände und Bäume werden besonders vergütet, siehe Leistungsverzeichnis.**

1. Baustelleneinrichtung
- 1.1 Zu erhaltende Pflanzenbestände nach Angabe der Bauleitung mit einem 1,80 m hohen Drahtzaun oder Gleichwertigem umgeben (Pflanzenschonbereich)



- 1.2 Bei Einzelbäumen ist die gesamte Fläche unter der Baumkrone + 1,50 m gegen Überfahren zu sichern (Baumschonbereich).

- 1.3 Ist das Überfahren des Baumschonbereiches nicht zu umgehen, dann 20 cm dicke Drainschicht aufbringen und mit Bohlen, Luftlandeblechen usw. belegen.

Baumstämme gegen Quetschungen und Aufreißungen der Rinde mit Sohlen oder Gleichwertigem mind. 2 m hoch sichern. Stamm abpolstern

- 1.4 Unzulässig sind in den Schonbereichen Feuerstellen, jegliche Lagerung von Chemikalien, Kraftstoffen aller Art und Baumaterialien, das Aufstellen von Aborten und Baubuden usw.

